

VOLKSABSTIMMUNG VOM 10. JUNI 2018

- Zusammenführung der VBSH und der RVSH
(VBSH und RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen)



Titelbild:

Bus der VBSH (links) und der RVSH AG
(rechts) in der Werkstatt im Depot Ebnat.

Gedruckt auf REFUTURA FSC:
100% Recyclingpapier, «Blauer Engel»
chlorfrei gebleicht, CO₂-neutral

Liebe Mitbürgerinnen Liebe Mitbürger

Am 10. Juni 2018 stimmen die städtische und die kantonale Stimmbevölkerung über die Zusammenführung der VBSH und der RVSH AG ab.

Mit der Vorlage sollen die städtischen und die regionalen Verkehrsbetriebe in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im Eigentum der Stadt zusammengeführt werden.

Der Stadtrat und mit 21 zu 13 Stimmen der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Zeitgleich mit der Abstimmung über die städtische Vorlage findet auch die Abstimmung auf kantonaler Ebene statt.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Vorlage finden Sie auf www.stadt-schaffhausen.ch

in der Rubrik Grosser Stadtrat/Vorlagen:

- Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017
- Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 7. Dezember 2017
- Information zur Einigung zwischen Sozialpartnern und unterzeichneter GAV

in der Rubrik Grosser Stadtrat/Protokolle:

- Protokoll der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 20. Februar 2018

Hinweise zur brieflichen Abstimmung:

Für die briefliche Abstimmung können Sie das Zweiwegcouvert verwenden, mit dem Ihnen der Stimmausweis und die Stimmzettel geschickt werden. Sie können es per Post einsenden oder im Stadthaus einwerfen (Urne für briefliche Abstimmung im Erdgeschoss oder Briefkasten).

Wichtig: Die briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn Ihr Stimmausweis eigenhändig unterzeichnet ist und rechtzeitig eingereicht wird.

Die Kurzfassung der Vorlage finden Sie auf Seite 28

EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Die Zusammenführung der städtischen und der regionalen Verkehrsbetriebe gehört schon seit Jahren zu den strategischen Zielen von Stadtrat und Regierungsrat. Die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit wurde von der Politik im letzten Jahrzehnt gelegt, nämlich mit der Gründung der RVSH AG im Jahre 2001 und der Delegation des Geschäftsführungsauftrages an die VBSH.



Heute sind die beiden Unternehmen VBSH und RVSH AG stark zusammengewachsen. Die VBSH und die RVSH AG haben die gleiche Geschäftsleitung, ein gemeinsames Depot, planen die Fahrpläne aufeinander abgestimmt, beschaffen die Fahrzeuge gemeinsam und verknüpfen Buslinien von regionalen und städtischen Linien betrieblich miteinander. Obwohl die beiden Unternehmen im Arbeitsalltag stark zusammengewachsen sind, sind sie rechtlich nach wie vor getrennt:

- Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) sind eine städtische Verwaltungsabteilung mit eigener Rechnung und einer Verwaltungskommission.
- Die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RVSH AG) sind eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit dem Kanton als alleinigem Eigentümer und einem Verwaltungsrat.

Durch die enge Verflechtung der beiden Unternehmen ist der Handlungsspielraum des Verwaltungsrates der RVSH AG eingeschränkt. Eine Trennung der beiden Unternehmen hätte für beide Seiten weitreichende Folgen. Beim Wegfall des Geschäftsführungsauftrages hätte die VBSH Überkapazitäten in der Geschäftsleitung, im Depot Ebnat und in der Werkstatt. Die RVSH AG müssten wieder eigene Strukturen aufbauen, oder der Kanton müsste eine Lösung mit einem anderen Unternehmen suchen.

Mit der Zusammenführung der beiden Unternehmen kann das Trennungsrisiko beseitigt und die organisatorische Struktur der gelebten Praxis angepasst werden. Zudem können Doppelspurigkeiten (doppelte Gremien, Geschäftsberichte, Reglemente, Mitgliedschaften usw.) abgeschafft werden. Mit der Zusammenführung entsteht ein starkes, lokal verankertes Unternehmen. Die Arbeitsplätze werden gesichert, und die ÖV-Kompetenz bleibt in Schaffhausen.

VBSH UND RVSH AG: ZWEI UNTERNEHMEN UNTER EINEM DACH

	VBSH Verkehrsbetriebe Schaffhausen	RVSH AG Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG
Markenauftritt	 VERKEHRSBETRIEBE SCHAFFHAUSEN	 SCHAFFHAUSEN BUS
Rechtsform	Verwaltungsabteilung mit eigener Rechnung	Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft
Fahrgäste pro Jahr	12.5 Mio.	2.4 Mio.
Personenkilometer	26.2 Mio.	14.3 Mio.
Fahrzeuge	41 (davon 7 Trolleybusse, 34 Dieselbusse)	26 (Dieselbusse)
Kurskilometer	2.7 Mio.	2.0 Mio.
Buslinien	6	8
Angestellte	166	54 (davon 22 bei der Rattin AG)
Lehrlinge	9	
Standorte	Schaffhausen	Schaffhausen, Neuhausen a.Rhf., Schleithem
Verkehrserträge	11.6 Mio. Fr.	3.3 Mio. Fr.
Abgeltungen	9.0 Mio. Fr. (Stadt 5.8 Mio. Fr., Neuhausen a. Rhf. 1.6 Mio. Fr., Kanton 1.6 Mio. Fr.)	6.2 Mio. Fr. (Bund 2.8 Mio. Fr.; Kanton 3.4 Mio. Fr.)
Umsatz	23.1 Mio. Fr.	10.0 Mio. Fr.

Alle Zahlen gemäss Geschäftsberichten 2017 bzw. per 31. 12. 2017

UMSETZUNGSKONZEPT

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALT

Die Zusammenführung der beiden Unternehmen erfolgt in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt. Diese Rechtsform wurde vom Grossen Stadtrat bereits 2015 in einem vorgelagerten parlamentarischen Prozess als geeignetste Rechtsform festgelegt und mit 20:12 angenommen¹.

Die Besonderheit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist die Möglichkeit, massgeschneiderte Lösungen für öffentliche Unternehmen zu gestalten. Erklärtes Ziel dabei war ein Unternehmen, das trotz Verselbstständigung möglichst nahe an der Stadt und der demokratischen Mitsprache bleibt. Eine Minderheit im Grossen Stadtrat befürchtete, dass die demokratische Mitsprache zu stark eingeschränkt würde.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine in Schaffhausen bewährte Rechtsform (Kantonalbank, Spitäler Schaffhausen, Sonderschulen) und auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Bernmobil, Verkehrsbetriebe Biel) gebräuchlich.

Das angestrebte Unternehmen bleibt trotz Verselbstständigung nahe an der

Stadt und ihren demokratisch gewählten Gremien:

- Die gesetzliche Grundlage der selbstständigen VBSH ist eine Organisationsverordnung (siehe Anhang), so wie dies heute schon der Fall ist.
- Die Löhne der Mitarbeitenden richten sich wie heute nach Lohnbändern. Gemäss ausgehandeltem Gesamtarbeitsvertrag sind die Lohnbänder der Stadt Schaffhausen massgebend. Zudem müssen die Entschädigungen der Verwaltungskommission vom Stadtrat genehmigt werden.
- Die neuen VBSH müssen sich an die städtischen Vorgaben halten, insbesondere betreffend Ökologie oder Gleichstellung von Mann und Frau.
- Fremdkapital darf das Unternehmen nur von der Stadt aufnehmen. Damit bleibt gewährleistet, dass das Parlament bei grossen Investitionen weiterhin mitreden kann.
- Die Bestellerfunktion für den Ortsverkehr auf Stadtgebiet bleibt bei der Stadt, diejenige für den Regionalverkehr beim Kanton. Als wichtigster Besteller entscheidet die Stadt nach wie vor unverändert darüber, wann und wo ein Bus in der Stadt fährt.
- Für die Liegenschaften werden Baurechte eingeräumt. Das Land bleibt im Eigentum der Stadt bzw. des Kantons.
- Das städtische Controlling und die Ge-

¹Vgl. Protokoll der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 15. September 2015

schäftsprüfungskommission haben jederzeit Einsichtsrecht in die Bücher, die Protokolle und weitere Unterlagen.

- Der Grosse Stadtrat hat nach wie vor die Oberaufsicht.
- Der Grosse Stadtrat entsendet neu zwei Mitglieder in das strategische Führungsorgan (Verwaltungskommission).

Die Rechtsform wird in der Stadtverfassung verankert. Dies bedeutet, dass eine Änderung der Rechtsform nur mit einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) möglich ist. Mit diesem Vorgehen wird die Befürchtung entkräftet, dass die Verselbstständigung ein erster Schritt Richtung Privatisierung wäre.

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION

Strategisches Führungsorgan der neuen VBSh ist die Verwaltungskommission (VK). Die VK wird vom Stadtrat gewählt.

Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Grossen Stadtrates aus dessen Kreis gewählt. Ein weiterer Sitz ist mit einer unabhängigen Fachperson für Fragen des öffentlichen Verkehrs zu besetzen.

In der Organisationsverordnung ist festgehalten, dass bei der Besetzung Rücksicht auf eine, bezogen auf das Netzgebiet, ausgewogene Vertretung genommen werden muss. Das heisst, dass neben der Stadt Schaffhausen auch Neuhausen am Rheinfall und die Landre-

gionen angemessen vertreten sein sollen.

Mit beratender Stimme soll zudem ein Personalvertreter den Sitzungen beiwohnen.

ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN VEREINHEITLICHEN

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden bisherigen Unternehmen werden unterbruchsfrei und mit Besitzstandswahrung von der neuen Unternehmung übernommen. Auf Wunsch der Gewerkschaft VPOD wurde ein neuer, für alle geltender Gesamtarbeitsvertrag einvernehmlich ausgehandelt und abgeschlossen. Das Personal hat den Anstellungsbedingungen in einer vom VPOD durchgeführten Urabstimmung zugestimmt. Die neuen Anstellungsbedingungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bedingungen der Angestellten der VBSh.

Bestandteile der Einigungslösung sind auch das Zulagenreglement und die Überführungsbestimmungen für Mitarbeitende der RVSh AG. Darin eingeschlossen sind auch die Mitarbeitenden der Rattin AG, die im Auftrag der RVSh AG auf den Regionallinien im Einsatz sind.

Nach der Übernahme der RVSh AG durch die VBSh werden die übernommenen Mitarbeitenden in das Lohnsystem der VBSh überführt und auch in



Der Werkstatt-Mechaniker der VBSH trägt heute auch die Verantwortung für die Wartung der RVSH-Fahrzeuge.

Bezug auf Arbeitszeit und Ferien gleiche Bedingungen für alle geschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bleiben in einem vertretbaren Rahmen, so dass das Ziel der Kostenstabilität gewährleistet werden kann. Dies ist wichtig für die Konkurrenzfähigkeit im Regionalverkehr.

ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT FORTFÜHREN

Die RVSH AG arbeiten mit den Unternehmen Rattin AG und Weder-Kleinbusse zusammen. Während seitens des Kan-

tons Wert darauf gelegt wird, dass auch in der neuen Unternehmung, wie bisher für Regionallinien, Partnerunternehmen beigezogen werden können, möchte die Stadt auf den Stadtlinien weiterhin von der VBSH direkt angestelltes Fahrpersonal einsetzen.

In der vorliegenden Organisationsverordnung wurden beide Anliegen berücksichtigt: Die neuen VBSH dürfen mit Partnerunternehmen zusammenarbeiten. Auf Stufe Ortsverkehr können die Besteller (Stadt Schaffhausen, Neuhausen am Rheinflall) für ihre Linien die Anstellung von eigenem Fahrpersonal vorschreiben.

TRANSPARENTE ÜBERTRAGUNG DER VERMÖGENSWERTE

Auf eine transparente, gegenüber allen Partnern faire und mit übergeordnetem Recht konforme Übertragung der Vermögenswerte wurde grosser Wert gelegt. Die liniengebundenen Reserven bleiben den Bestellern zugeordnet. Eine Querfinanzierung zwischen Orts- und Regionalverkehr bleibt ausgeschlossen.

Für die Liegenschaften (Depot Ebnet und Depot Schleithelm) werden Baurechte gewährt. Die Grundstücke bleiben damit im Eigentum der Stadt bzw. des Kantons. Details zur Vermögensausscheidung wurden in einem Vertrag geregelt.

Der Kaufpreis für die Aktien der RVSH AG wurde auf 2.15 Millionen Franken festgelegt und wird mit einem bedingt rückzahlbaren Darlehen in gleicher Höhe finanziert. Das Dotationskapital beträgt 3 Millionen Franken.

ZIELVEREINBARUNG SCHAFFT SICHERHEIT

Um das neue Unternehmen vor dem Risiko eines Konzessionsverlustes für die Regionallinien zu schützen und gleichzeitig dem Kanton als Mitbesteller eine Gewähr für mindestens stabile Abgeltungen zu gewährleisten, wird eine sogenannte Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Unternehmen bleibt damit vor einer Ausschreibung geschützt, solange die Kos-

ten- und Qualitätsziele eingehalten werden können.

Dieses Verfahren ist im schweizerischen öffentlichen Verkehr gesetzlich geregelt und weitverbreitet. Auch der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) arbeitet mit Zielvereinbarungen.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG PER 1. JANUAR 2019

Damit die Unternehmen VBSh und RVSH AG zusammengeführt werden können, müssen die städtische und die kantonale Stimmbevölkerung am 10. Juni 2018 beiden Vorlagen zustimmen.

Die bisherige Verwaltungsabteilung VBSh wird in einem ersten Schritt per 1. Januar 2019 in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. In einem zweiten Schritt übernehmen die neuen VBSh die RVSH AG durch Kauf aller Aktien vom Kanton und integrieren sie im neuen Unternehmen. Dabei ist sichergestellt, dass das Personal beider Unternehmen nahtlos übernommen werden kann und die Konzession der Regionallinien nicht verloren geht. Die Zusammenarbeit mit den Partnern Rattin AG und Weder-Kleinbusse wird fortgeführt.

Das neue Unternehmen wird rechtlich den Namen «Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSh)» tragen. Ein neuer, einheitlicher Markenauftritt wird in der zwei Jahre dauernden Harmonisierungsphase entwickelt.

VORTEILE DER ZUSAMMENFÜHRUNG

Mit der Zusammenführung werden folgende sieben Ziele erreicht:

1. Schaffhausen behält ein starkes, lokal verankertes und zuverlässiges ÖV-Unternehmen.
 - Arbeitsplätze bleiben erhalten
 - ÖV-Kompetenz bleibt erhalten
 - lokale Ansprechpartner
2. Bereits realisierte Synergien werden gesichert, und das Trennungsrisiko der heute stark zusammengewachsenen Unternehmen wird beseitigt.
3. Weitere Synergiegewinne können realisiert werden (Beseitigung von Doppelspurigkeiten).
4. Die Unternehmensführung (Corporate Governance) wird verbessert. Heute bestehende Interessenkonflikte werden ausgeräumt.
5. Die Rollen «Besteller» und «Leistungserbringer» werden klarer getrennt (Vorgabe des Bundes im Regionalverkehr).
6. Zusammen erreicht das Unternehmen eine wettbewerbsfähige Grösse gegenüber Lieferanten und Gremien.
7. Eine einheitliche Unternehmenskultur mit Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden wird erreicht.

RISIKEN DER ZUSAMMENFÜHRUNG

1. Mit der Verselbstständigung verliert die städtische Politik an direktem Einfluss. Dieses Risiko wurde durch die gezielte Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die vom Parlament eingebrachte Entsendung von zwei Grosstadträten in die Verwaltungskommission entscheidend gemindert.
2. Als neue Leistungserbringerin setzt sich die VBSH künftig dem Risiko des Konzessionsverlustes für die Regionallinien aus. Dieses Risiko wurde erkannt und kann mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung reduziert werden. Das Unternehmen ist damit über den Ablauf der nächsten Konzessionsvergabe hinaus vor einer Ausschreibung geschützt, solange es die definierten Kosten- und Qualitätsziele einhält.
3. Bei möglichen künftigen Angebotsanpassungen im Regionalverkehr besteht die Gefahr eines Imageverlustes für das städtische Unternehmen, weil in der öffentlichen Wahrnehmung die Rollen des Bestellers (Kanton und Bund) und des Leistungserbringers (neu VBSH) vermischt werden.



RVSH AG und VBSH sorgen für einen zuverlässigen öffentlichen Busverkehr in der ganzen Region Schaffhausen.

HALTUNG DES STADTRATES

Die Zusammenführung der städtischen und der regionalen Verkehrsbetriebe ist seit Jahren erklärtes Ziel des Stadtrates. Die Unternehmen sind heute stark zusammengewachsen, und die organisatorische Zusammenführung ist der nächste logische Schritt.

Mit der Zusammenführung wird ein starkes, in Schaffhausen verankertes und mit der Stadt eng verbundenes Unternehmen für den öffentlichen Verkehr geschaffen.

Die Arbeitsplätze und die ÖV-Kompetenz bleiben in Schaffhausen erhalten.

Mit der spezifischen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde dem Anliegen der Ratsminderheit für eine demokratische Mitsprache Rechnung getragen.

Der Stadtrat und die Verwaltungskommission der VBSH empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

DIE HALTUNG DES GROSSEN STADTRATES

Im Grossen Stadtrat wurde die Vorlage kontrovers diskutiert. Die vorberatende Spezialkommission (SPK) hatte der Vorlage mit 6 : 3 Stimmen zugestimmt. Weiter hatte die SPK die Mitsprache des Grossen Stadtrates durch die Einsitznahme von zwei Parlamentariern in der Verwaltungskommission gestärkt.

Eine Mehrheit des Grossen Stadtrates folgte der Argumentation des Stadtrates sowie der SPK und stimmte der Vorlage zu. Die Zusammenführung sei angesichts der starken Verflechtung der Unternehmen angezeigt und sinnvoll für die Zukunft.

Eine Minderheit stellte sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Verselbstständigung der VBSH und be-

fürchtete einen Verlust von Einflussnahme auf den Budgetprozess. Sie forderte, dass die heutige Verwaltungsabteilung VBSH nicht aus der Verwaltung herausgelöst werden darf.

Die Mehrheit hingegen machte geltend, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt bereits in einem früheren parlamentarischen Entscheid als mehrheitsfähiger Kompromiss beschlossen worden war. Weiter sah sie die demokratische Mitbestimmung in der vorliegenden Ausformulierung der Organisationsverordnung ausreichend gewährleistet.

■ ANTRAG

Der Stadtrat und mit 21 gegen 13 Stimmen auch der Grosse Stadtrat empfehlen Ihnen, der Zusammenführung der VBSH und der RVSH AG zuzustimmen (vollständiger Text des Beschlusses siehe nächste Seite).

Schaffhausen, 27. Juni 2017 / 20. Februar 2018

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Peter Neukomm

Der Stadtschreiber:

Christian Schneider

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident:

Rainer Schmidig

Die Sekretärin:

Gabriele Behring

BESCHLUSS DES GROSSEN STADTRATES VOM 20. FEBRUAR 2018
«ZUSAMMENFÜHRUNG DER VBSH UND DER RVSH
(VBSH UND RVSH – EIN BUS, EIN DACH, EIN UNTERNEHMEN)»

(Hinweis: Gegenstand der Volksabstimmung sind nur die Ziffern 2–8 des Beschlusses.)

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017, die Beilagen 1–11 (ausser Beilage 8, Organisationsverordnung), den Bericht und Antrag der SPK vom 7. Dezember 2017 mit der aktualisierten Beilage 8 (Organisationsverordnung siehe Anhang) und den Anträgen in der Schlussabstimmung unter Namensaufruf mit 21 : 13 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates betreffend «Zusammenführung der VBSH und der RVSH» vom 27. Juni 2017 sowie vom Bericht und Antrag der SPK vom 7. Dezember 2017.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Organisationsverordnung der neuen Anstalt (aktualisierte Beilage 8 vom 7. Dezember 2017).
3. Der Grosse Stadtrat überträgt der neuen Anstalt mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) gemäss der Überführungsbilanz (Beilage 4)² zu Buchwerten. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Übernahmebilanz per 31. Dezember 2018 zu aktualisieren.
4. Der Grosse Stadtrat stellt der neuen Anstalt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von 3 Millionen Franken zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgetauscht.
5. Die Angestelltenverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen VBSH sowie die der RVSH AG werden in die neugegründete Anstalt VBSH überführt. Der Besitzstand wird gewahrt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in der neuen Anstalt ein Gesamtarbeitsvertrag zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen angeboten. Es wird die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen mit einem Anschlussvertrag eingesetzt. Diesen hat die neue Anstalt abzuschliessen.

²Beilage 4 zur Vorlage des Stadtrates vom 27. Juni 2017

6. Der Grosse Stadtrat stimmt der Ablösung des bestehenden Pachtvertrages und der gleichzeitigen Baurechtsvergabe auf GB Nr. 5790 (Depot Ebnat) zu Gunsten der VBSH zu den in der Vorlage (Beilage 7) genannten Bedingungen zu.
7. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54a Verkehrsbetriebe Schaffhausen

Die Stadt führt eine öffentlich-rechtliche Anstalt unter dem Namen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH). Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die Organisationsverordnung. Der Stadtrat legt die Eignerstrategie fest, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

Art. 26 lit. c

Der Grosse Stadtrat wählt:

c) die parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommission der städtischen Werke;

8. Folgende Erlasse werden ersatzlos aufgehoben:

24.03.1992	Organisationsverordnung VBSH (mit Änderungen vom 26. Mai 2009)	7400.0
30.04.2013	Reglement über die Dienstkleider der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH)	7400.3
01.10.2008	Reglement der Betriebskommission der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.4
09.12.2008	Reglement über die Zulagen bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (Zulagenreglement)	7400.5
22.09.2015	Reglement über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.6

Die letzten vier Erlasse bleiben als Übergangsregelung anwendbar, bis die neue Anstalt eigene Regelungen getroffen hat.

9. Die Beschlussziffern 2 bis 8 werden gemäss Art. 10 lit. a, d bzw. f der Stadtverfassung gemeinsam dem obligatorischen Referendum unterstellt. Sie treten unter Vorbehalt der Zustimmung zur parallelen Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
10. Das Postulat von Dr. Raphaël Rohner mit dem Titel «VBSH/RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen», erheblich erklärt am 17. Juni 2008, wird abgeschrieben.

Organisationsverordnung

DER VERKEHRSBETRIEBE SCHAFFHAUSEN (VBSH)

vom 20. Februar 2018 (Vorlage für die Volksabstimmung)

Der Grosse Stadtrat der Stadt Schaffhausen

gestützt auf Art. 107 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002, Art. 100 Gemeindegesetz vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. j und Art. 54a Stadtverfassung vom 24. September 2009
erlässt als gesetzliche Grundlage:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 *Rechtsform, Sitz*

¹ Unter dem Namen «Verkehrsbetriebe Schaffhausen», kurz «VBSH», besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

² Die VBSH planen, regeln und führen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig.

³ Die VBSH sind rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie führen eine eigene Rechnung mit eigenem Vermögen.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die VBSH bezwecken die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen insbesondere für den Kanton Schaffhausen, die Stadt Schaffhausen sowie für die Region. Der Grosse Stadtrat setzt folgende politische Zielsetzungen:

Die VBSH sollen als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert Leistungen erbringen. Die VBSH sollen zudem die Bedürfnisse der Kantonsbevölkerung nach marktfähigen Produkten und Dienstleistungen befriedigen.

² Die VBSH können Aufträge Dritter ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der unter Absatz 1 erwähnten Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.

³ Die VBSH können alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere auch Beteiligungen eingehen, Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern sowie Gebäulichkeiten erstellen.

Art. 3 *Auftrag*

¹ Die VBSH erbringen als Transportunternehmung das durch Bund, Kanton, die Stadt und die Gemeinden bestellte und abgegoltene Angebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs zu angemessenen Tarifen nach den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung und unter Beachtung eines ausreichenden Auslastungs- und Kostendeckungsgrads der Linien.

² Die VBSH erbringen – mindestens unter Verrechnung der ungedeckten Mehrkosten – die bei ihr als Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs bestellten Zusatzleistungen.

³ Sie erbringen ihr Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr in der Stadt Schaffhausen sowie in allen anderen Gebieten, für die sie einen Leistungsauftrag angenommen haben.

⁴ Die VBSH sind berechtigt, zu möglichst gewinnbringenden, mindestens aber kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen anzubieten, welche ihre angestammte Tätigkeit als Transportunternehmen in geeigneter Weise ergänzen oder die Anziehungskraft ihres Angebotes als Transportunternehmen des öffentlichen Rechts steigern.

⁵ Die VBSH können von der Stadt Schaffhausen mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. GRUNDKAPITAL UND WEITERE BETRIEBSMITTEL

Art. 4 *Vermögensausscheidung, Grundkapital*

¹ Die Anstalt übernimmt von der Stadt Schaffhausen mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH per 31. 12. 2018 in der Höhe von je Fr. zu Buchwerten.

² Die Stadt Schaffhausen stellt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von 3 Mio Franken zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgeschieden.

³ Die Anstalt übernimmt sämtliche Aktien der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG und löst diese nach Art. 751 OR auf. Als Gegenleistung für die Aktien und Reserven aus Kapitaleinlagen wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen im Wert von Fr. 2 150 000 des Kantons Schaffhausen an die Unternehmung errichtet.

⁴ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr bleiben den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr.

⁵ Die Reserve gemäss Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Mai 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) aus Abgeltungen des Regionalverkehrs wird zweckbestimmt für den Regionalverkehr in die VBSH eingebracht. Die Gewinnverwendung im Regionalverkehr ist in Art. 36 Abs. 2 PBG geregelt.

⁶ Die Stadt Schaffhausen räumt den VBSH am Grundstück Nr. 5790 (Ebnat) ein Baurecht ein. Alle Gebäude darauf werden entschädigungslos abgetreten.

Art. 5 *Staatsgarantie*

Die Stadt Schaffhausen haftet subsidiär für die nicht gedeckten Verbindlichkeiten, die aus dem Umstand erwachsen, dass auf dem Gebiet des Kantons bzw. der Stadt Linien des öffentlichen Verkehrs betrieben werden.

III. DIENSTLEISTUNGEN UND VERTRÄGE

Art. 6 *Zusammenarbeit und Beteiligungen*

Die VBSH können im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten. Sie können solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen.

Art. 7 *Dienstleistungen*

¹ Die VBSH sind Kompetenzzentrum für das Erbringen von Dienstleistungen und können alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Die VBSH entrichten der Stadt Schaffhausen für bezogene Dienstleistungen Abgeltungen.

³ Über die von der VBSH beanspruchten städtischen Leistungen werden Vereinbarungen abgeschlossen, in welchen der Leistungsumfang, die Abgeltung und die Revisionszeitpunkte bzw. die gegenseitigen Kündigungsfristen festgehalten werden.

⁴ Die Stadt Schaffhausen und die VBSH können Abgeltungen pauschal oder nach Aufwand vereinbaren.

Art. 8 *Beratung öffentlicher Verkehr*

¹ Die VBSH beraten die zuständigen Instanzen wie Kanton oder Stadt Schaffhausen in Fragen des öffentlichen Verkehrs.

² Beratungen der Behörden im üblichen Rahmen erfolgen entschädigungslos. Dies gilt auch für Optimierungen im Rahmen des Fahrplanprozesses.

³ Beratungen, die das übliche Mass überschreiten, wie Abklärungen und Planungen für Linienerweiterungen oder umfangreiche Analyseaufträge, können separat in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Tarife werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Für den Kanton und die Stadt Schaffhausen sowie für Schaffhauser Gemeinden wird der Tarif maximal kostendeckend ausgestaltet.

Art. 9 *ergänzende Vorgabe*

Die VBSH haben bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags die für Kanton und Stadt Schaffhausen massgebenden ökologischen Vorgaben zu beachten, der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung zu tragen und ihr Erscheinungsbild abzustimmen.

Art. 10 *Informationspflicht*

¹ Die VBSH bringen Regierungsrat und Stadtrat den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

² Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringen sie sämtliche Angaben gemäss gültigem Rechnungslegungsrecht OR gemäss den Artikeln 663bbis und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, an denen die VBSH kapital- oder stimmenmässig beteiligt sind.

IV. BEHÖRDEN

Art. 11 *Grosser Stadtrat*

¹ Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.

² Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung der politischen Zielvorgaben;
- b) Erlass und Änderung der Organisationsverordnung;
- c) Wahlvorschläge für zwei Mitglieder der Verwaltungskommission;
- d) Kenntnisnahme Eignerstrategie;
- e) Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 12 *Stadtrat*

¹ Der Stadtrat übt die Aufsicht aus.

² Er hat insbesondere folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Erlass Eignerstrategie;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Verwaltungskommission;

- e) Genehmigung des Entschädigungsreglementes für die Verwaltungskommission;
- f) Genehmigung von Kooperationen und Beteiligungen im Sinne von Art. 6.

V. ORGANISATION

Art. 13 *Organe*

Die Organe der VBSH sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

A. DIE VERWALTUNGSKOMMISSION

Art. 14 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Grossen Stadtrates aus dessen Kreis gewählt. Ein Sitz ist mit einer unabhängigen Fachperson für Fragen des öffentlichen Verkehrs zu besetzen. Maximal ein Sitz wird durch ein Mitglied des Stadtrates besetzt. Bei der Besetzung ist auf eine bezogen auf das Netzgebiet ausgewogene Vertretung Rücksicht zu nehmen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH haben das Recht, aus ihrer Mitte eine Personalvertretung als Mitglied der Verwaltungskommission vorzuschlagen. Dieses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.

³ Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen der städtischen Behörden.

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und mit dem Recht, Anträge zu stellen.

⁵ Die Verwaltungskommission bestimmt eine Sekretärin oder einen Sekretär. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶ Die Verwaltungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 15 *Abberufung*

Der Stadtrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung abberufen.

Art. 16 *Funktion und Aufgaben*

1 Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der VBSH. Sie ist für die Führung der VBSH verantwortlich.

2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Unternehmerstrategie;
- b) Beschlussfassung über die strategischen Unternehmensziele;
- c) Oberleitung der VBSH;
- d) Konstituierung und Festlegung der Organisation inklusive Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der übrigen Ressorts der Verwaltungskommission;
- e) Festsetzung des Geschäftsreglementes;
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und dessen Vertretung;
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- h) Finanzkontrolle, Kontrolle der Finanzflüsse sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der VBSH notwendig ist;
- i) Festsetzung des Budgets;
- j) Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Tarife für Angebote und Beratungsdienste;
- l) Wahl der Revisionsstelle;
- m) Erteilen von besonderen Prüfungsaufträgen an die Revisionsstelle;
- n) Entscheid über Reserverückzahlungen.

Art. 17 *Delegation von Aufgaben*

¹ Die Verwaltungskommission kann nach Bedarf die ihr im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an die Geschäftsleitung delegieren.

² Die Befugnisse nach Art. 16 können nicht delegiert werden.

B. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 18 *Auftrag*

¹ Die von der Verwaltungskommission mit der Geschäftsführung betraute Person stellt die Geschäftsleitung zusammen. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die der Verwaltungskommission nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

² Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die sachgerechte Bearbeitung der Leistungsaufträge und für eine wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

³ Im Rahmen des Leistungsauftrags verfügt die Geschäftsleitung über das genehmigte Budget und beschliesst Verpflichtungen und Vergabeentscheidungen bis 1 Mio. Franken für betriebsnotwendige Aufwendungen.

⁴ Für Nachtragskredite steht der Geschäftsleitung eine jährliche Summe von 10 Prozent der einzelnen Voranschlagskredite, insgesamt aber höchstens 700 000 Franken zur Verfügung.

⁵ Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

⁶ Die Geschäftsleitung vertritt die VBSH mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.

⁷ Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Finanzdelegationen ans Personal werden im Geschäftsreglement geregelt.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 19 Anforderungen, Auftrag

¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine geeignete Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung. Als solche können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Anstalt mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Anstalt zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Verwaltungskommission als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Anstalt zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Verwaltungskommission als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

⁷ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der VBSH und erstattet der Verwaltungskommission zuhanden der Stadt Schaffhausen Bericht.

⁸ Die zuständigen Instanzen der VBSH sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁹ Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber der Verwaltungskommission und nötigenfalls gegenüber der Aufsichtsbehörde Beanstandungen zu erheben.

¹⁰ Das Controlling der Stadt Schaffhausen hat jederzeit Einsichtsrecht in Buchhaltung, Protokolle und andere Unterlagen.

VI. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DER VBSH

Art. 20 *Anstellungsverhältnisse*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH werden nach Obligationenrecht angestellt. Sie sind einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

VII. LEISTUNGSaufTRAG, BERICHTERSTATTUNG

Art. 21 *Leistungsvereinbarung*

¹ Für die Erbringung des Regionalverkehrs schliessen die VBSH mit Bund und Kanton oder anderen Bestellern eine Leistungsvereinbarung nach den nationalen Vorgaben ab. Dazu erstellen die VBSH eine Offerte mit einem mit den Bestellern abgesprochenen Fahrplanangebot. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

² Für die Erbringung des Ortsverkehrs schliessen die VBSH insbesondere mit der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und dem Kanton Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung ab. Das Fahrplanangebot wird vorab mit den Bestellern festgelegt. Die Besteller können darin den Einsatz des Fahrpersonals von Subunternehmern ausschliessen. In der Regel wird die Vereinbarung für zwei Fahrplanjahre abgeschlossen.

³ Für beide Leistungsvereinbarungen werden separate Linienerfolgsrechnungen erstellt, so dass allfällige Gewinne und Verluste auf Regionalverkehr und Ortsverkehr aufgeteilt werden können.

Art. 22 *Berichterstattung*

Die Verwaltungskommission unterbreitet dem Regierungsrat und dem Stadtrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen.

VIII. FINANZIERUNG

A. MITTEL DER VBSH

Art. 23 Mittel

Die VBSH verfügen mit der eigenen Rechnung über eigenes Anlage- und Umlaufvermögen sowie eigenes Fremd- und Eigenkapital.

Art. 24 Abgeltungen im Ortsverkehr

¹ Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Ortsverkehr erfolgt nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (SR 742.101.1) und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (SHR 743.100).

² Die Leistungen von Kanton, Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder allfälligen weiteren Gemeinden umfassen:

- a) die Abgeltung der ungedeckten Kosten der Verkehrsangebote im Ortsverkehr;
- b) die Abgeltung von Tarifierleichterungen (sofern bestellt).

³ Die Reserven aus Abgeltungen für den Ortsverkehr sind den entsprechenden Bestellern zugeordnet und dienen zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Ortsverkehr. Wenn die Reserven ein Mass von 10 bis 15% des Jahresumsatzes des Ortsverkehrs überschreiten, können die Besteller die Rückzahlung des darüber gehenden Betrages in angemessenen Jahrestanchen verlangen. Die Rückerstattung der Reserven ist zu budgetieren und hat anteilig an alle Besteller zu erfolgen.

Art. 25 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung von Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks nehmen die VBSH Darlehen bei der Stadt Schaffhausen auf. Die Stadt Schaffhausen stellt dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung.

² Nicht vom Zweck abgedeckte Investitionen können die VBSH auch aus eigenen Mitteln finanzieren, wozu die Verwaltungskommission über abschliessende Kompetenz verfügt.

³ Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgt aus Verkehrserlösen, Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen sowie weiteren Erlösen.

Art. 26 Betriebshaftpflicht

Die VBSH haben eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

B. FINANZHAUSHALT, RECHNUNGSFÜHRUNG

Art. 27 *Finanzhaushalt*

Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

Art. 28 *Rechnungsführung*

¹ Die VBSH führen eine eigene Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 957 ff.) und den Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (RKV). Es wird eine Betriebsrechnung für den Betrieb als Ganzes und auch je Linie geführt.

² Die Rechnung der VBSH beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Leistungsvereinbarungen werden gemäss den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes und den zugehörigen Verordnungen erstellt.

⁴ Die Anteile an den Unterdeckungen der Ortsbuslinien je Gemeinde werden mit der Leistungsvereinbarung festgelegt.

IX. HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT FÜR ORGANE UND PERSONAL

Art. 29 *Haftung*

Die Haftung der VBSH und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

Art. 30 *Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten*

Die Rechtsbeziehungen der VBSH gegenüber privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die der VBSH durch die Gesetzgebung übertragen wurden.

X. RECHTSSCHUTZ

Art. 31 *Rechtspflege*

¹ Verfügungen der Geschäftsleitung können bei der Verwaltungskommission angefochten werden. Entscheide der Verwaltungskommission können beim Stadtrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Organisationsreglement der VBSH sowie sämtliche Reglemente werden aufgehoben. Einzig der Stadtratsbeschluss vom 23. Mai 2017 über den Verbundtarif OSTWIND der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RSS 7400.1) und der Beschluss der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 20. Mai 1973 über die Initiative zur Verbilligung und attraktiveren Gestaltung des öffentlichen Verkehrs durch bessere Finanzierung (RSS 7400.2) bleiben in Kraft.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Diese Organisationsverordnung wird nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum unterstellt. Spätere Änderungen unterstehen nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons gemäss Art. 119 lit. c Gemeindegesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen und in die Rechtssammlung der Stadt aufzunehmen.

KURZFASSUNG

Die Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RVSH AG) gehört seit Jahren zu den strategischen Zielen von Stadtrat und Regierungsrat. VBSH und RVSH AG sind heute schon stark zusammengewachsen: Die beiden Unternehmen haben die gleiche Geschäftsleitung, das gleiche Depot, planen die Fahrpläne aufeinander abgestimmt und verknüpfen sogar Buslinien von regionalen und städtischen Linien betrieblich miteinander. Eine Zusammenführung entspricht der Anpassung der organisatorischen Struktur an die gelebte Praxis.

Mit der Zusammenführung entsteht ein starkes Schaffhauser ÖV-Unternehmen. Die Arbeitsplätze und die ÖV-Kompetenz bleiben in Schaffhausen. Hauptziel ist das Ausräumen des Trennungsrisikos und damit das Sichern bereits realisierter Synergien. Zudem können weitere Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Die Zusammenführung erfolgt in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt. Mit der spezifischen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde dem Anliegen für eine gute demokratische Mitsprache Rechnung getragen. Alle Mitarbeitenden werden unterbruchsfrei durch die neuen VBSH übernommen und erhalten einheitliche Anstellungsbedingungen. Auf Wunsch der Gewerkschaft VPOD wurde ein neuer, für alle geltender Gesamtarbeitsvertrag einvernehmlich ausgehandelt und abgeschlossen. Der Kaufpreis für die Aktien der RVSH AG wurde auf 2.15 Millionen Franken festgelegt und wird mit einem bedingt rückzahlbaren Darlehen in gleicher Höhe gegenfinanziert. Das Dotationskapital beträgt 3

Millionen Franken. Für die Depots (Schaffhausen, Schleithelm) werden Baurechte gewährt. Die bewährte Zusammenarbeit im Regionalverkehr mit den Partnern Rattin AG und Weder-Kleinbusse wird weitergeführt.

Bei der Diskussion im Grossen Stadtrat befürwortete eine Mehrheit die Zusammenführung. Eine Minderheit stellte sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Verselbstständigung der VBSH und befürchtet einen Verlust von Einflussnahme auf den Budgetprozess. Sie forderte, dass die heutige Verwaltungsabteilung VBSH nicht aus der Verwaltung herausgelöst werden darf. Die Mehrheit hingegen machte geltend, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt bereits in einem früheren parlamentarischen Entscheid als mehrheitsfähiger Kompromiss beschlossen worden war. Weiter sah sie die demokratische Mitbestimmung in der vorliegenden Ausformulierung der Organisationsverordnung ausreichend gewährleistet.

Damit die Unternehmen VBSH und RVSH AG zusammengeführt werden können, müssen die städtische und die kantonale Stimmbevölkerung am 10. Juni 2018 beiden Vorlagen zustimmen. Die Unternehmensgründung ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

Der Stadtrat und mit 21 gegen 13 Stimmen auch der Grosse Stadtrat sowie der Regierungsrat, der Verwaltungsrat der RVSH AG, die VPOD-Spitze und die Personalvertreter von VBSH, RVSH AG und Rattin AG empfehlen Ihnen, der Zusammenführung der VBSH und der RVSH AG zuzustimmen.